

# 1. Änderungssatzung vom 08.12.2025 zur Satzung des Kreises Lippe über die Abhaltung des Wilbaser Marktes (Marktsatzung) vom 11.04.2023

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 in der z. Z. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung sowie gemäß § 60b und §§ 68 ff. der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 in der z. Z. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 5 wird durch Ziffer 10 ergänzt:

10. Geschäfte, in denen lebende Tiere zur Schau gestellt oder mit ihnen das Geschäft betrieben wird

## Artikel 2

§ 15 Abs. 1 wird durch nachfolgenden Satz ergänzt:

Bietet der Betreiber eines Zeltens, Wein- oder Biergartens, auf dieser Fläche zusätzlich einen Imbiss o. Ä. an, erhöht sich die Standgebühr pauschal um einen Betrag in Höhe von 310 €.

## Artikel 3

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 wird zu Abs. 4
2. § 18 Abs. 4 wird zu Abs. 5



3. § 18 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Wohnwagen/-mobile, Mannschaftswagen und Ähnliches, die vor der Aufbauphase, die am Montag vor der Veranstaltung beginnt, sowie nach der Abbauphase, die am Mittwoch 12 Uhr nach der Veranstaltung endet, auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellt werden, werden wie folgt berechnet:

- Standgeld pro Fahrzeug/Tag, gemessen an ortsüblichen Preisen für Campingstellplätze.

Die Nutzung ist mindestens 1 Woche vor Inanspruchnahme bei der Marktleitung anzumelden und von dieser zu genehmigen. Diesbezüglich wird ein gesonderter Gebührenbescheid erstellt.

**Artikel 5**

Anlage 2 - Gebührentarife erhält folgende Fassung:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Tarif /qm</b>
Fahrgeschäfte	4,80 €
Kinder/Familien-Fahrgeschäfte	3,60 €
Belustigungsgeschäfte	9,00 €
Kraft-Spiel-Unterhaltungsautomat	pauschal 156,00 €
Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte	13,08 €
Süßwaren	16,80 €
Crêpes, Reibekuchen, Churros u. Ä.	21,84 €
Fischimbiss	17,88 €
Imbiss ohne Alkoholausschank	25,80 €
Imbiss mit Alkoholausschank	34,80 €
Ausschankstand/-wagen	33,60 €
Wein-/Biergarten	17,40 €
Zelte	5,46 €
umherziehender Händler (zB Luftballon)	pauschal 156,00 €
Verkaufsstände	8,22 €
gewerbliche Ausstellungen	2,40 €
Bewachung	30,00 €
Wohnwagen/-mobil/Mannschaftswagen	48,00 €
Werbungskosten 15% von Standgebühr (netto)	15%



## Artikel 6

Anlage 2 - Gebührentarife erhält ab dem 01.10.2028 folgende Fassung:

Bezeichnung	Tarif /qm
Fahrgeschäfte	5,28 €
Kinder/Familien-Fahrgeschäfte	3,96 €
Belustigungsgeschäfte	9,90 €
Kraft-Spiel-Unterhaltungsautomat	pauschal 171,60 €
Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte	14,39 €
Süßwaren	18,48 €
Crêpes, Reibekuchen, Churros u. Ä.	24,02 €
Fischimbiss	19,67 €
Imbiss ohne Alkoholausschank	28,38 €
Imbiss mit Alkoholausschank	38,28 €
Ausschankstand/ -wagen	36,96 €
Wein-/Biergarten	19,14 €
Zelte	6,01 €
umherziehender Händler (zB Luftballon)	pauschal 171,60 €
Verkaufsstände	9,04 €
gewerbliche Ausstellungen	2,64 €
Bewachung	33,00 €
Wohnwagen/ -mobil/Mannschaftswagen	52,80 €
Werbungskosten 15% von Standgebühr (netto)	15%

## Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt ersetzen die hierin getroffenen Änderungen die Regelungen der Satzung des Kreises Lippe über die Abhaltung des Wilbaser Marktes (Marktsatzung) vom 11.04.2023.

Mit Wirkung ab dem 01.10.2028 gelten die Gebührentarife laut Artikel 6 dieser Änderungssatzung.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Lippe über die Abhaltung des Wilbaser Marktes (Marktsatzung) wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 08.12.2025

Kreis Lippe - Der Landrat

gez.  
Meinolf Haase  
Landrat

